

IN DER FEUERVERSICHERUNG

AHoGF-98

GILT - SOWEIT NICHTS ANDERES VEREINBART IST - DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden vereinbart:

- 2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffes für Verbrennungsmotoren.
- 2.2. In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,
 - 2.2.1. dürfen Kraftfahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden;
 - 2.2.2. darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden;
 - 2.2.3. sind brandgefährliche Tätigkeiten aller Art grundsätzlich verboten. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen. Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluß der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen. Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind z. B. Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.
- 2.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur 70 Grad C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 2.4. Leicht brennbare Erntefrüchte dürfen im Freien (z. B. in Tristen) nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände gelagert werden:
 - 25 Meter Mindestabstand zu massiv gebauten Gebäuden mit harter Dachung, öffentlichen Wegen und Interessentenwegen
 - 50 Meter Mindestabstand zu allen anderen Gebäuden, Waldgrundstücken, Bahngleisen und Hochspannungsleitungen
 - 300 Meter Mindestabstand zu Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.Gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die größere Mindestabstände vorschreiben, sind jedenfalls zu beachten.

3. Zahlung der Entschädigung

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalls Fremdleistungen, so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Art. 9, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt. Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfevereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4. Schäden am Viehbestand durch elektrischen Strom

Schäden, verursacht durch die unmittelbare Einwirkung der Energie des elektrischen Stromes auf den versicherten Viehbestand, sind mitversichert.

5. Fermentationsschäden

Schäden durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) an Erntefrüchten sind nicht versichert.

6. Indirekte Blitzschäden

Abweichend von Art. 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen durch die unmittelbare Einwirkung von Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen in Höhe der in der Polizze für diese Position ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Schäden die als Folge eines derartigen Schadenereignisses eintreten, sowie Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen.

7. Hobbywerkstatteneinrichtung

Die Einrichtung von Hobbywerkstätten ist bis maximal 1 % der Gesamtversicherungssumme für die Positionen Gebäude, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte zum Zeitwert mitversichert.